



GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VERKAUF

1. Für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der HandStand Messebau GmbH – im Nachfolgenden Verkäufer genannt – gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 BGB und auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichungen von diesen AGB, telefonische Bestellungen und mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

2. Der Verkäufer behält sich an seinem Angebot mit sämtlichen Unterlagen Eigentum und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen ohne seine Genehmigung weder Dritten zugänglich, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwandt werden. Der Käufer hat für die erforderlichen Genehmigungen auf seine Kosten Sorgen zu tragen. Die überlassenen Unterlagen sind dem Verkäufer bei Nichtzustandekommen des Kaufvertrages auf dessen Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

3. Maßgeblich sind die in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Die Berechnung des Kaufpreises erfolgt aufgrund der am Tag der Auftragserteilung vereinbarten und bestätigten Preise. Die Preise gelten bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage ab Lagerhalle des Verkäufers ausschließlich Verpackung. Für eine auf Wunsch des Käufers zulässige, andere Versandart trägt dieser die Mehrkosten.

4. Rechnungsbeträge sind mangels anderweitiger, gesonderter Vereinbarung ohne Abzug zahlbar in bar oder per Überweisung und sofort fällig. Der Käufer gerät, ohne das es einer gesonderten Mahnung bedarf, in Verzug, sofern er den Kaufpreis nicht binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung leistet. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist unzulässig. Ebenso ist der Käufer nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht wegen derartiger Ansprüche, insbesondere wegen seiner Gewährleistungsansprüche, geltend zu machen. Teillieferungen (Vorablieferungen) sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden. Kommt der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder ergeben sich berechnete Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit, ist der Verkäufer ungeachtet gesetzlicher Ansprüche, berechtigt, alle Forderungen sofort fällig zu stellen. Nimmt der Käufer die Kaufsache nicht fristgerecht ab, ist der Verkäufer berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf zum einen anderweitig über die Kaufsache zu verfügen und zum anderen den Käufer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Unberührt davon bleibt das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Im Rahmen einer etwaigen Schadensersatzforderung kann der Verkäufer 20% des vereinbarten Preises ohne Mehrwertsteuer als Entschädigung verlangen, sofern der Käufer nicht nachweist, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten.

5. Die Vereinbarung von Lieferterminen und -fristen bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung einer Lieferfrist ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Kaufsache die Lagerhalle des Verkäufers verlassen hat oder dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Bei vom Verkäufer nicht zu vertretenden vorübergehenden Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrungen, behördliche Anordnungen usw. – verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Ein Rücktrittsrecht steht dem Käufer erst zu, wenn die vereinbarte Lieferzeit in solchen Fällen um mehr als 5 Wochen überschritten ist oder wenn der Verkäufer ihm schriftlich mitgeteilt hat, dass eine Lieferung durch ihn nicht oder nicht mehr erbracht werden kann. Vorstehende Einschränkung gilt nicht im Falle eines Fixgeschäftes. Der Verkäufer behält sich vor, in diesen Fällen ebenfalls ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

6. Gerät der Verkäufer mit der Lieferung bei schriftlich vereinbartem Liefertermin in Verzug, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt hat, soweit nicht ausnahmsweise eine Fristsetzung entbehrlich ist. Erklärt der Käufer nicht bereits in der Fristsetzung, ob er weiter auf Erfüllung besteht oder von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen möchte und erklärt er sich auch innerhalb einer weiteren Frist von 2 Wochen nicht, ist der Verkäufer seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht des Käufers, Schadensersatz zu verlangen, richtet sich nach den Voraussetzungen in Ziffer 9. Wird die Lieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer die entstandenen Lagerkosten zu verlangen.

7. Die Transportgefahr geht zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Kaufsache oder Teile derselben die Lagerhalle des Verkäufers ordnungsgemäß verlassen haben. Dies gilt auch für Lieferungen durch eigene Fahrzeuge oder eigenes Personal des Verkäufers und zwar selbst dann, wenn der Verkäufer zur Aufstellung oder Montage der Kaufsache verpflichtet ist. Bei Lieferverzögerungen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

8. Der Verkäufer haftet dafür, dass die zu liefernde Kaufsache die in der Auftragsbestätigung angegebene Beschaffenheit aufweist. Soweit der Verkäufer die Kaufsache nicht selbst hergestellt hat, ist er nicht verpflichtet, die Ware vor Übergabe an den Käufer auf Mängelfreiheit zu untersuchen. Es ist ausschließlich Angelegenheit des Käufers, die Tauglichkeit der Sache für Zwecke, die über die gewöhnliche Verwendung hinausgehen, zu prüfen. Eine Haftung des Verkäufers für die Tauglichkeit der Sache für derartige Zwecke des Käufers setzt voraus, dass der Verkäufer die Tauglichkeit schriftlich bestätigt oder ausdrücklich garantiert hat. Ein Anspruch wegen Mängeln besteht nicht, soweit dieser auf der natürlichen Abnutzung der Kaufsache beruht und nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Handhabung und übermäßiger Beanspruchung durch den Käufer entstanden sind. Offensichtliche Mängel hat der Käufer innerhalb von drei Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die Lieferung insoweit als genehmigt. Das gleiche gilt für bei der anfänglichen Untersuchung nicht erkennbare Mängel ab dem Zeitpunkt ihrer Entdeckung. Bei Mängeln der Kaufsache ist der Verkäufer nach seiner Wahl berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl oder ist eine Ersatzlieferung nicht möglich, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern sowie Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Ein Recht

zum Rücktritt und ein Anspruch auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung besteht jedoch nur, wenn der Mangel nicht unerheblich ist. Im Übrigen richtet sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach den Voraussetzungen in Ziffer 9.

9.

Soweit der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, haftet der Verkäufer nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgehilfen. Das gilt nicht für die schuldhaft Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten; insoweit ist die Haftung jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. § 444 BGB, Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

10.

Das Eigentum und sämtliche Rechte an allen gelieferten und hergestellten Gegenständen verbleibt bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen, die dem Verkäufer aus jeglichem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder in Zukunft zustehen, bei dem Verkäufer. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Käufer die Forderungen insoweit bereits jetzt an den Verkäufer bis zur Höhe der Gesamtforderung des Verkäufers ab. Übersteigt der Wert aller Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20%, so kann der Käufer insoweit Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers verlangen. Treten wir aufgrund eines Zahlungsverzuges des Käufers vom Vertrag zurück, so hat dieser die Wegnahme der Vorbehaltsware zu dulden und zu diesem Zweck seine Büro- und Geschäftsräume betreten zu lassen. Unser Recht, Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

11.

Die Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt für den Verkäufer iSd § 950 BGB, ohne diesen zu verpflichten. Der Eigentumsvorbehalt setzt sich an den hergestellten Waren fort. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind ohne Zustimmung des Verkäufers unzulässig. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu unterrichten.

12.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen das Einheitliche UN-Kaufrecht (CISG). Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt, soweit gesetzlich zulässig, Düsseldorf als ausschließlicher Gerichtsstand. Erfüllungsort ist Düsseldorf.

13.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

MIETMATERIAL / STANDBAU

Ergänzend zu den vorstehenden Bedingungen gilt folgendes:

1.

Im Rahmen der vereinbarten Leistungen erfolgt die Lieferung durch eigenes Personal des Auftragnehmers oder durch von diesem beauftragte Personen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 5. und 6. der Verkaufsbedingungen entsprechend, mit der Maßgabe, dass an Stelle der Lieferung die Montage tritt und anstatt der 14-tägigen Frist eine im Einzelfall angemessene Frist gilt.

2.

Sollte es im Rahmen der Montage notwendig werden, zum ordnungsgemäßen Stand-
aufbau erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, die vom Auftragnehmer nicht vorhersehbar waren, so werden diese dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

Änderungswünsche des Auftraggebers, die erst nach Vertragsabschluss geäußert werden, werden nur dann verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt oder ausgeführt wurden. Der Auftragnehmer berücksichtigt vom Auftraggeber während des Standbaus bzw. nach dessen Fertigstellung geäußerte Änderungswünsche, soweit deren Ausführungen technisch und personalmäßig möglich sind, jedoch ohne dass derartige Änderungsvereinbarungen Vertragsinhalt werden. Ihre Nichtbefolgung begründet keine Ansprüche gegen den Auftragnehmer. Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.

3.

Nicht im Eigentum des Auftragnehmers und nicht mit dem Standbau unmittelbar im Zusammenhang stehende Exponate dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers von diesem nicht befördert werden. Wird die erforderliche Genehmigung nicht erteilt, sind Ersatzansprüche wegen Verlust und Beschädigung der Exponate bzw. etwaige Folgeschäden ausgeschlossen. Das gilt unabhängig davon, ob etwaige Exponate vor Messebeginn oder nach Messeschluss übernommen wurden.

4.

Zeichnungen, Ablichtungen, Längen- und sonstige Maßangaben gelten nur dann als verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind.

5.

Alle dem Auftragnehmer nachgewiesenen Mängel werden im Wege der mehrfach zulässigen Nachbesserung behoben, wobei der Auftragnehmer berechtigt ist, gleichwertigen Ersatz zu liefern.

6.

Ein Anspruch auf Schadensersatz, einschließlich eines etwaigen Verzögerungsschadens, steht dem Auftraggeber jedoch nur unter den Voraussetzungen der obigen Ziffer 9. zu. Ergänzend gilt, dass die Haftung des Auftragnehmers dann ausgeschlossen ist, wenn am Stand von Seiten des Auftraggebers oder von diesem beauftragter Dritter unsachgemäß Änderungen oder Reparaturarbeiten vorgenommen werden.

7.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mietmaterialien auf seine Kosten und Gefahr ausschließlich am Firmensitz des Auftragnehmers zurückzugeben. Kommt der Auftraggeber trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Rückgabeverpflichtung nicht nach, gilt es als vereinbart, dass der Auftraggeber die Mietmaterialien zu Eigentum erwerben will. Unter dieser Voraussetzung nimmt der Auftraggeber das entsprechende Verkaufsangebot des Auftragnehmers bereits jetzt an.

Stand: 11/2015